Richtlinie zur Förderung der energetischen Verbesserung der Gebäudehülle im Stadt-/Gemeindegebiet von (...)

**Präambel**

(…)

1. **Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist durch Maßnahmen zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle Energie einzusparen und das Thema Energieeffizienz voranzubringen. Damit wird ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen geleistet.

1. **Gegenstand der Förderung**

Für die energetische Verbesserung der Gebäudehülle von **selbstgenutzten** **Ein- bis Zwei-Familienhäusern**, die mindestens 10 Jahre alt sind und sich im Stadt-/Gemeindegebiet von (…) befinden, werden folgende neu vorzunehmende Maßnahmen mit einem Zuschuss gefördert:

1. Dämmung

* des Daches,
* des obersten Gebäudeabschlusses über geheizten Räumen,
* von Außenwänden,
* von Innenwänden (wenn diese beheizte von unbeheizter Fläche trennen)
* der Kellerdecke und des Bodens gegen Erdreich

1. Austausch von

* Fenstern
* (Außen-)Türen, die beheizte Gebäudehülle/Wohnung abgrenzen.

1. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer:In von selbstgenutzten Ein- bis Zweifamilienhäusern innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes von (…) sind.

1. **Förderungsvoraussetzungen**

* Einhaltung der Bagatellgrenze (s. Punkt 6).
* Energieberatung mit entsprechendem thematischen Schwerpunkt „Gebäudehülle“ vor Umsetzung der Maßnahme notwendig. Gilt nicht bei »**Einzel**fenster« »Tür(en)« und »Einblasdämmung«.

Hinweis: Bei der Stadt-/ Gemeinde (…) können Gutscheine über maximal 100 € für eine Energieberatung beantragt werden. Link auf kommunale Webseite.

* Die Maßnahmen müssen die gesetzlichen Anforderungen (insbesondere BauGB und Bau O NRW) erfüllen sowie die **technischen Mindestanforderungen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen“ einhalten**:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/xSizk6DUlWm93L4XrkY?0>

* Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt-/ Gemeinde (…). Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

1. **Förderungsausschlüsse**

Nicht förderungsfähig sind:

1. Eigenleistungen.
2. Anträge, welche nach dem 30.09.2025 eingereicht werden.
3. Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
4. Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
5. Maßnahmen, mit deren Ausführung vor der Antragstellung begonnen worden ist.
6. Mitarbeiter:Innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner:Innen im Projekt Klimafit Ruhr eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.
7. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss beträgt 5% der Gesamtkosten, maximal 500 €.

Alle durchgeführten Maßnahmen müssen zusammen Gesamtkosten von mindestens **2.000 €** ergeben (Bagatellgrenze).

Die Gesamtkosten und damit die bewilligte Förderhöhe werden aus den im eingereichten Angebot angegebenen Kosten ermittelt und können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung des Auszahlungsbetrags können nur die »entstandenen Kosten laut Beleg« anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind. Der Betrag der Förderhöhe kann im Nachhinein NICHT erhöht werden und darf die bewilligte Förderhöhe nicht übersteigen.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt mathematisch auf- oder abgerundet auf volle zehn Euro.

1. **Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln/Obergrenze der Förderung**

Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen.

Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Vor allem die unterschiedlichen Möglichkeiten der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und hier speziell die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung sollten vorab von der Antrag stellenden Person auf Kumulierbarkeit überprüft werden. Dabei handelt es sich bei der vorliegenden Förderung um einen steuerfreien Zuschuss.

Es erfolgt keine Prüfung seitens der Gemeinde/Stadt (…) zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen/Steuererleichterungen. Die Gemeinde/Stadt (…) übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel/Steuererleichterungen einer anderen Stelle.

Es findet durch die Gemeinde/Stadt (…) keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu prüfen hat.

1. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus Stadt/Gemeinde (...), Fachbereich/Abteilung/Amt (...) (Adresse und Kontaktdaten wie Telefon/E-Mail) oder online unter [www.(...).de](http://www.(...).de)

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich oder via E-Mail oder über das kommunale Serviceprotal bei der Stadt/Gemeinde (...) unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen zu stellen. Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Die Stadt/Gemeinde (...) entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen vor Erhalt der Bewilligung geschieht auf eigenes Risiko. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der fristgerechten Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der geforderten Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt/Gemeinde (...) übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Maßnahmen.

1. **Leistungsnachweise und Fristen**

Die Durchführung der Maßnahmen muss spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung abgeschlossen sein.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt/Gemeinde (...) einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Der/die Förderempfänger/in muss bis zum Fristende folgende Unterlagen vorlegen

* Nachweis über die durchgeführte Energieberatung mit dem Schwerpunkt der geförderten Maßnahme (Kopie der Rechnung oder des Berichts/Protokolls)
* Kopie Kostennachweis/Rechnung (inkl. Art der Dämmung/Fenster/Tür(en) und technische Angaben wie beispielsweise U-Werte)
* das Formular "Unternehmererklärung"
* Einreichung von Fotos der durchgeführten Maßnahmen (Dokumentation vorher/nachher). Diese können anonymisiert im Rahmen von Klimafit.Ruhr als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt des Projektes und der Stadt/Gemeinde (...) veröffentlicht werden.

Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich das Recht vor, die fertig gestellte(n) Maßnahme(n) vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

1. **Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss aller Maßnahmen sowie erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich (...).

1. **Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder

1. **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am XX.XX.2024 in Kraft.

Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis 30.09.2025. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder zum vorgenannten Datum.

Die Stadt/Gemeinde (...) kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt/Gemeinde (...) bekanntgegeben.

Die Richtlinie zur Förderung der energetischen Verbesserung der Gebäudehülle in der Stadt/Gemeinde (...) vom xx.xx.20xx wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.

**Anhang:**

Informationen der Verbraucherzentrale zum Thema „Fenster“: <https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2019-04/201904_Fenster-richtig-planen_Sanieren_Brosch%C3%BCre_VZ-NRW.pdf>

Informationen der Verbraucherzentrale zum Thema: „Wärmedämmung“: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/energetische-sanierung/tipps-so-packen-sie-die-waermedaemmung-richtig-an-40001>